

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die R+V-Warenkreditversicherung (AVB WKV)

Fassung 11/2022

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A	Forderungsausfall	3
1	Was ist versichert?	5
2	Unter welchen Voraussetzungen besteht Versicherungsschutz?	6
3	Wann ist der Versicherungsfall eingetreten?	8
4	Welche Forderungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?	9
5	Wie wird die Entschädigungsleistung berechnet und wie hoch ist die Selbstbeteiligung?	11
6	Wann wird die Entschädigungsleistung ausgezahlt?	11
7	Wie hoch ist die Höchstentschädigung in einem Versicherungsjahr?	11
8	Welche Vertragswährung ist vereinbart?	12
9	Was geschieht mit der Forderung gegen den Kunden nach Entschädigung durch uns?	12
10	Wie wird der Regress durchgeführt und wie werden Regresserlöse verteilt?	13
11	Welche Obliegenheiten haben Sie für den Teil A zu beachten?	14
12	Wie funktioniert die Kreditprüfung und -überwachung?	14
B	Allgemeine Regelungen und Beitrag	16
13	Was gilt zum Versicherungsbeitrag?	18
14	Welche Folgen hat eine verspätete Beitragszahlung?	18
15	In welcher Höhe wird ein Beitragszuschlag erhoben?	19
16	Was gilt zur Beitragsrückvergütung?	20
17	Was ist bei der Abtretung der Versicherungsleistungen zu beachten?	20
18	Was sind die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung?	21
19	Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag und wie wird er beendet?	21
20	Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen geregelt?	22
21	Wer ist die Aufsichtsbehörde und was ist bei Beschwerden zu beachten?	22
22	Welches Recht findet Anwendung und was ist bei Klagen zu beachten?	22
23	Welche sonstigen Bestimmungen gelten?	22
C	Rechtsschutz	24
24	Welche Forderungen sind versichert?	25
25	Welche Kosten sind versichert?	26
26	Wie hoch ist die Höchstentschädigung?	27
27	Was ist nicht versichert?	27
28	Was müssen Sie für die Schadenabwicklung beachten?	28
29	Wo gilt die Rechtsschutz-Deckung?	28
30	Welche Obliegenheiten haben Sie für den Teil C zu beachten?	28
31	Was haben Sie sonst zu beachten?	29
D	Begriffsbestimmungen	30

Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren,

Zahlungsschwierigkeiten oder sogar Insolvenzen Ihrer eigenen Kunden führen zu Forderungsausfällen für Ihr Unternehmen und können auch Ihre Liquidität erheblich einschränken, bis hin zur Zahlungsunfähigkeit.

Um diese Risiken zu minimieren, gibt es unsere R+V-Warenkreditversicherung. Bei dieser Versicherung handelt es sich um eine laufende Versicherung im Sinne der §§ 53 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Grundlage für den Vertrag sind unter anderem diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die R+V-Warenkreditversicherung (AVB WKV) sowie der Versicherungsschein, in dem die weiteren vertraglichen Grundlagen genannt werden.

Bitte lesen Sie sich diese wesentlichen Vertragsdokumente vollständig und gründlich durch und bewahren diese sorgfältig auf. Bei Fragen können Sie sich gerne an Ihren betreuenden Außendienstmitarbeiter oder Makler wenden.

Wie jede Branche kommen auch wir nicht ohne Fachbegriffe aus. Wir haben uns jedoch bemüht, Ihnen die Texte möglichst übersichtlich und verständlich darzustellen.

Die Begriffsbestimmungen der im Text **fett** gedruckten Begriffe finden Sie nochmals alphabetisch sortiert unter den Begriffsbestimmungen im Teil D dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Dies gilt nicht für Beispiele, Ausnahmen oder Formulierungen, die zur besseren Hervorhebung vom Text ebenfalls **fett** gedruckt sind.

Wer ist wer?

Sie/Ihnen: Sie sind unser Versicherungsnehmer und damit unser Vertragspartner.

Wir/uns: Wir sind die R+V Allgemeine Versicherung AG und Ihr Vertragspartner.

Mit freundlichen Grüßen
R+V Allgemeine Versicherung AG

R+V Allgemeine Versicherung AG

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.

Vorstand: Dr. Nils Reich, Vorsitzender; Volker Buchem, Dr. Klaus Endres, Jens Hasselbacher, Marc René Michallet, Dragica Mischler.

Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334

A Forderungsausfall

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Was ist versichert?	5
1.1	Grundsatz	5
1.2	Forderungsherkunft und Geschäftsbetrieb	5
1.3	Erweiterungen	5
1.4	Versicherungsfalleintritt während der Vertragslaufzeit	5
1.5	Geltende Regelungen	5
1.6	Einschränkungen der Leistungspflicht	5
2	Unter welchen Voraussetzungen besteht Versicherungsschutz?	6
2.1	Sitz Ihres Kunden	6
2.2	Maximale Fälligkeit	6
2.3	Negative Kundeninformationen	6
2.4	Festsetzung einer Versicherungssumme	7
2.5	Versicherungsschutz für Forderungen bis zur Höhe der Selbstprüfungsgrenze	7
2.6	Vereinfachter Versicherungsschutz	7
2.7	Herabsetzung oder Aufhebung der Versicherungssumme	7
2.8	Besonderer Vertrauensschutz	7
2.9	Versicherungsschutz vor Festsetzung einer Versicherungssumme	8
3	Wann ist der Versicherungsfall eingetreten?	8
3.1	Allgemeine Zahlungsunfähigkeit	8
3.2	Nichtzahlungstatbestand	9
3.3	Protracted default	9
4	Welche Forderungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?	9
4.1	Barumsätze	9
4.2	Forderungen gegen nahestehende Personen	9
4.3	Gebrauchsüberlassungen	9
4.4	Gesetzliche und sonstige vertragliche Ansprüche	9
4.5	Gesetzliche Verbote und Sanktionen	10
4.6	Innenumsätze	10
4.7	Juristische Personen des öffentlichen Rechts	10
4.8	Kernenergie	10
4.9	Naturkatastrophen und höhere Gewalt	10
4.10	Öffentliche Abgaben und sonstige Kosten	10
4.11	Politische Risiken	10
4.12	Rechtsverfolgungskosten	10
4.13	Vermittlungstätigkeiten	10
5	Wie wird die Entschädigungsleistung berechnet und wie hoch ist die Selbstbeteiligung?	11
5.1	Berechnung der Entschädigungsleistung	11
5.2	Berechnung des versicherten Forderungsausfalls	11
5.3	Selbstbeteiligung	11
6	Wann wird die Entschädigungsleistung ausgezahlt?	11
6.1	Auszahlungsfrist	11
6.2	Vorläufige Abrechnung	11
7	Wie hoch ist die Höchstentschädigung in einem Versicherungsjahr?	11
7.1	Jahreshöchstentschädigung	11
7.2	Versicherungsfälle im Versicherungsjahr	11
7.3	Verhältnis zu Versicherungssummen	11

AVB WKV
Fassung
11/2022

8	Welche Vertragswährung ist vereinbart?	12
8.1	Vertragswährung	12
8.2	Kurs bei anderen Währungen	12
9	Was geschieht mit der Forderung gegen den Kunden nach Entschädigung durch uns?	12
9.1	Forderungsübergang	12
9.2	Obliegenheiten	12
9.3	Zahlungen und nachträgliche Kenntnis	12
10	Wie wird der Regress durchgeführt und wie werden Regresserlöse verteilt?	13
10.1	Entscheidung über die Durchführung des Regresses	13
10.2	Verteilung der Regresserlöse	13
10.3	Obliegenheiten	13
10.4	Beendigung des Regresses	13
10.5	Kosten des Regresses	13
11	Welche Obliegenheiten haben Sie für den Teil A zu beachten?	14
11.1	Schadenmeldung	14
11.2	Schadenminderung und Informationspflicht	14
11.3	Gefahränderung	14
11.4	Keine Absicherung der Selbstbeteiligung	14
11.5	Geschäftsbetrieb	14
11.6	Verweise auf weitere Obliegenheiten	14
11.7	Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung	14
12	Wie funktioniert die Kreditprüfung und -überwachung?	14
12.1	Antrag	14
12.2	Beauftragung UMB	14
12.3	Kreditprüfungsgebühren	15

A Forderungsausfall

1 Was ist versichert?

1.1 Grundsatz

Wir – die R+V Allgemeine Versicherung AG – ersetzen Ihnen – unserem Versicherungsnehmer – Ausfälle Ihrer Forderungen gegen Ihren versicherten Kunden aufgrund dessen Zahlungsunfähigkeit nach Ziffer 3. Diese Forderungen

1.1.1 beruhen auf einer vertraglichen Vereinbarung,

1.1.2 wurden in **Rechnung** gestellt,

1.1.3 sind fällig und

1.1.4 sind berechtigt und nicht **bestritten**. Wird eine Ihrer ausgefallenen Forderungen der Höhe nach **bestritten**, kann für den nicht **bestrittenen** Teil Versicherungsschutz bestehen.

1.2 Forderungsherkunft und Geschäftsbetrieb

1.2.1 Die Forderungen nach Ziffer 1.1 resultieren aus Warenlieferungen, Werk- oder Dienstleistungen, bzw. aus den zusätzlich im Versicherungsschein genannten Bereichen, und

1.2.2 diese Lieferungen oder Leistungen wurden in Ihrem regelmäßigen, im Versicherungsschein genannten Geschäftsbetrieb, in Ihrem Namen während der Laufzeit des Versicherungsvertrags tatsächlich erbracht.

1.3 Erweiterungen

1.3.1 Die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit Sie diese in **Rechnung** stellen können, ist Gegenstand der Versicherung, sofern sie im Versicherungsschein als versichert genannt ist.

1.3.2 Sicherheitseinbehalte können Gegenstand der Versicherung sein, wenn und soweit die Voraussetzungen zu deren Auszahlung vorliegen.

1.3.3 Abschlagsrechnungen können versicherte Forderungen darstellen. Zusätzliche Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Stellung einer Schlussrechnung, die die gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen erfüllt.

1.3.4 Im Rahmen eines Insolvenzplans, eines Liquidations- oder Quotenvergleichs oder eines Restrukturierungsplans können Forderungen oder Forderungsteile in der Höhe versicherte Forderungen darstellen, in der sie gestundet oder gekürzt werden.

1.4 Versicherungsfalleintritt während der Vertragslaufzeit

Der Versicherungsfall tritt während der Laufzeit des Versicherungsvertrags ein.

1.5 Geltende Regelungen

Es gelten die Regelungen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen, sofern keine Abweichungen im Rahmen des Versicherungsscheins oder anderer zusätzlicher Regelungen vereinbart wurden. Voraussetzung für eine Leistung aus dieser Versicherung ist, dass Versicherungsschutz nach den mit Ihnen getroffenen versicherungsvertraglichen Regelungen besteht. Forderungen oder Forderungsteile gegen Ihren Kunden sind jeweils in der Höhe versichert, in der die versicherungsvertraglichen Regelungen, insbesondere die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz erfüllt sind.

1.6 Einschränkungen der Leistungspflicht

Diese Versicherung hat, wie jede andere Versicherung, spezielle Leistungsausschlüsse. Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag berechnen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Beachten Sie bitte hierzu insbesondere die Regelungen unter Ziffer 4.

2 Unter welchen Voraussetzungen besteht Versicherungsschutz?

2.1 Sitz Ihres Kunden

Ihr Kunde hat seinen **Sitz** in der Bundesrepublik Deutschland (Inlandskunde) oder in einem anderen der im Versicherungsschein genannten versicherten Länder (Auslandskunde).

2.2 Maximale Fälligkeit

Sie haben mit Ihrem Kunden für Ihre Forderungen einen Zahlungstermin vereinbart (**ursprüngliche Fälligkeit**). Dieser Zahlungstermin darf den Zeitpunkt der **maximalen Fälligkeit** nicht überschreiten. Die **maximale Fälligkeit** tritt mit Ablauf des im Versicherungsschein genannten Zeitraums nach jeder einzelnen Lieferung oder Leistung ein. Auf wirksam vereinbarte Sicherheitseinbehalte findet diese Regelung keine Anwendung.

2.3 Negative Kundeninformationen

In den letzten zwölf Monaten vor der Lieferung oder Leistung, die der ausgefallenen Forderung zugrunde liegt, lagen Ihnen **keine** negativen Kundeninformationen vor. Eine negative Kundeninformation liegt vor, wenn einer der folgenden Umstände gegeben ist:

2.3.1 Negative Zahlungsinformationen

Sie haben Kenntnis von

1. einer Zahlungseinstellung Ihres Kunden,
2. einem Liquidations- oder Quotenvergleich Ihres Kunden,
3. einem Restrukturierungsplan oder Restrukturierungsverfahren Ihres Kunden,
4. einem Insolvenzplan Ihres Kunden oder
5. einer Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nach den Bestimmungen der Insolvenzordnung über das Vermögen Ihres Kunden, z. B. die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters.

2.3.2 Nichteinlösung von Schecks, Wechseln oder Lastschriften

Ihnen liegen Informationen über die Nichteinlösung von Schecks, Wechseln oder Lastschriften Ihres Kunden vor. Die Nichteinlösung ist dann unerheblich, wenn sie auf technischen Fehlern beruht oder dem Einzug durch Ihren Kunden widersprochen wird, weil er die Forderung **bestreitet**.

2.3.3 Aufhebung des Versicherungsschutzes

Ihnen ist eine Information, insbesondere eine **Kreditmitteilung** von uns zugegangen, dass Forderungen aus künftigen Lieferungen oder Leistungen gegen Ihren Kunden nicht mehr versichert sind.

2.3.4 Negative Zahlungserfahrung

Ihr Kunde hat mindestens eine Ihrer Forderungen nicht innerhalb des im Versicherungsschein genannten Zeitraums nach der **ursprünglichen Fälligkeit** vollständig bezahlt. Beachten Sie hierzu auch die **Bezahlung mit Scheck, Wechsel oder Lastschrift**.

1. Erhebt Ihr Kunde innerhalb des im Versicherungsschein genannten Zeitraums nach der **ursprünglichen Fälligkeit** Einwendungen, Einreden oder Gegenansprüche gegen die Forderung, tritt keine **negative Zahlungserfahrung** ein. Die Frist beginnt erneut zu laufen, sobald die Einwendungen, Einreden oder Gegenansprüche gegen die Forderung nicht mehr erhoben werden oder die Forderung titulierte wurde.
2. Eine **negative Zahlungserfahrung** ist dann unerheblich, wenn sie entweder vor Beginn des Versicherungsvertrags oder, im Falle einer vereinbarten Rückdeckung, vor Beginn dieser Rückdeckung eingetreten ist.

2.4 Festsetzung einer Versicherungssumme

Zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung, die der ausgefallenen Forderung zugrunde liegt, liegt Ihnen zusätzlich zu den Voraussetzungen der Ziffern 2.1 bis 2.3 eine durch **Kreditmitteilung** festgesetzte **Versicherungssumme** vor. Diese von uns festgesetzte **Versicherungssumme** stellt die Obergrenze für den Versicherungsschutz dar, auch wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 2.5 oder Ziffer 2.6 vorliegen.

2.5 Versicherungsschutz für Forderungen bis zur Höhe der Selbstprüfungsgrenze

Zur Herstellung des Versicherungsschutzes für Ihre Forderungen bis insgesamt zur Höhe der im Versicherungsschein angegebenen **Selbstprüfungsgrenze**, muss zusätzlich zu den Voraussetzungen der Ziffern 2.1 bis 2.3 eine der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

2.5.1 Mindestumsatz und Positive Zahlungserfahrung

Ihr Kunde hat mit Ihnen innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Lieferung oder Leistung, die der ausgefallenen Forderung zugrunde liegt, den im Versicherungsschein genannten **Mindestumsatz** getätigt.

2.5.2 Einholung einer Auskunft

Sie haben innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Lieferung oder Leistung, die der ausgefallenen Forderung zugrunde liegt, über Ihren Kunden eine Auskunft einer Auskunftstei in Textform eingeholt, die

1. eine eindeutige Identifikation enthält, d. h. den vollständigen Namen und die Adresse,
2. Aussagen zur Bonität und zur Zahlungsweise beinhaltet, wobei jedoch die Bewertung durch eine Ampelauskunft nicht ausreicht, und die
3. weder ganz noch teilweise von einer Geschäftsverbindung oder Kreditvergabe abrät,
4. nicht auf, auch teilweise, Zahlungszielüberschreitungen, Zahlungsverzögerungen oder Zahlungserinnerungen hinweist,
5. nicht zum Ausdruck bringt, dass der Kredit Sicherheiten erfordert, die Geschäftsverbindung oder Kreditvergabe Vertrauenssache ist oder Vorsicht als geboten erklärt wird, und
6. keine Informationen über die Nichteinlösung von Schecks, Wechseln oder Lastschriften enthält.
7. Für Verbraucher (Privatpersonen) wird darüber hinaus eine Auskunft der Schufa akzeptiert, die eine eindeutige Zuordnung gewährleistet und mindestens den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift sowie keine Negativmerkmale nach der Ziffer 2.5.2 Nr. 3 bis Nr. 6 enthält. Darüber hinaus darf die Auskunft keine Information über die Abgabe oder Nichtabgabe einer Vermögensauskunft, den Erlass eines Haftbefehls zur Abgabe einer Vermögensauskunft oder ein Insolvenzverfahren enthalten.

2.6 Vereinfachter Versicherungsschutz

Zur Herstellung des Versicherungsschutzes für Ihre Forderungen bis insgesamt zur Höhe des im Versicherungsschein genannten Betrags müssen die zusätzlichen Voraussetzungen nach Ziffer 2.4 und Ziffer 2.5 nicht vorliegen. Die Voraussetzungen nach Ziffer 2.1 bis Ziffer 2.3 sind zu erfüllen.

2.7 Herabsetzung oder Aufhebung der Versicherungssumme

Bei Gefahrerhöhungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen können wir eine festgesetzte **Versicherungssumme** jederzeit mittels einer **Kreditmitteilung** herabsetzen oder aufheben. Die neue Entscheidung wird mit Zugang bei Ihnen wirksam und gilt für künftige Lieferungen oder Leistungen.

2.8 Besonderer Vertrauensschutz

Haben wir die **Versicherungssumme** nach Ziffer 2.7 herabgesetzt oder aufgehoben, gilt die ursprünglich festgesetzte **Versicherungssumme** auch für künftige Lieferungen oder Leistungen bis zur nächsten Beendigungsmöglichkeit des Vertrags mit Ihrem Kunden, falls Sie keine Möglichkeit haben, Ihrem Kunden bereits vertraglich zugesagte Lieferungen oder Leistungen zu verweigern. Dies gilt längstens bis zum Zeitpunkt des Vorliegens einer negativen Kundeninformation nach Ziffer 2.3, mit **Ausnahme** der Ziffer 2.3.3. Die Regelung gilt, sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist.

2.9 Versicherungsschutz vor Festsetzung einer Versicherungssumme

Erfolgt die Festsetzung einer **Versicherungssumme** für Ihren Kunden erst nach der Lieferung oder Leistung, besteht für daraus resultierende Forderungen dennoch Versicherungsschutz, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- 2.9.1 Die Lieferung oder Leistung, die der ausgefallenen Forderung zugrunde liegt, erfolgte innerhalb eines Monats vor Festsetzung der **Versicherungssumme**.
- 2.9.2 Die Forderung ist zum Zeitpunkt der Beantragung der **Versicherungssumme** noch nicht fällig.
- 2.9.3 Die Lieferung oder Leistung, die der ausgefallenen Forderung zugrunde liegt, wurde nicht vor Beginn des Versicherungsvertrags oder, im Falle einer vereinbarten Rückdeckung, vor Beginn dieser Rückdeckung erbracht.

3 Wann ist der Versicherungsfall eingetreten?

Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn Ihr Kunde nach den Regelungen dieser Ziffer zahlungsunfähig ist.

Die Regelungen der Ziffer 3.2 und Ziffer 3.3 gelten, sofern sie im Versicherungsschein als versichert genannt sind.

3.1 Allgemeine Zahlungsunfähigkeit**3.1.1 Zahlungsunfähigkeit bei Inlandskunden**

Die Zahlungsunfähigkeit Ihres Inlandskunden ist eingetreten, wenn

1. ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung vom Gericht mangels Masse abgewiesen wurde: am Tag des Gerichtsbeschlusses,
2. die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans vom Insolvenzgericht festgestellt wurde: am Tag des Gerichtsbeschlusses,
3. ein Insolvenzplan wirksam zustande gekommen ist: am Tag des Gerichtsbeschlusses,
4. ein Restrukturierungsplan wirksam zustande gekommen ist, an dem Sie als Planbetroffener beteiligt sind: am Tag des Gerichtsbeschlusses. Kam der Restrukturierungsplan ohne gerichtliche Bestätigung wirksam zustande: an dem Tag, an dem sämtliche Planbetroffene den Restrukturierungsplan angenommen haben,
5. mit sämtlichen Gläubigern ein außergerichtlicher Liquidations- oder Quotenvergleich zustande gekommen ist: an dem Tag, an dem sämtliche Gläubiger ihre Zustimmung in Textform zum Vergleich gegeben haben,
6. eine von Ihnen beantragte Maßnahme der Einzelzwangsvollstreckung in das Vermögen Ihres Kunden nicht zur vollen Befriedigung geführt hat: an dem Tag, an dem die Fruchtlosigkeit der Zwangsvollstreckung bescheinigt wurde, oder
7. eine Maßnahme der Einzelzwangsvollstreckung in das Vermögen Ihres Kunden aufgrund eines von Ihnen erwirkten vollstreckbaren Titels aussichtslos erscheint: an dem Tag, an dem aufgrund entsprechender amtlicher oder anderer geeigneter Nachweise die **Aussichtslosigkeit der Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahme** nachgewiesen wurde. Die Information, dass Ihr Kunde unbekannt verzogen ist bzw. der Aufenthalts-/Wohnort Ihres Kunden nicht ermittelt werden kann, stellt keinen geeigneten Nachweis dar.

3.1.2 Zahlungsunfähigkeit bei Auslandskunden

Bei ausländischen Kunden ist die Zahlungsunfähigkeit eingetreten, wenn nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Kunde seinen **Sitz** hat, eine Zahlungsunfähigkeit entsprechend der vorstehenden Voraussetzungen über die Zahlungsunfähigkeit bei Inlandskunden nach Ziffer 3.1.1 vorliegt.

- 3.1.3 **Meldefrist**
Ansprüche auf **Entschädigungsleistungen** erlöschen, wenn Sie uns den Versicherungsfall nach Ziffer 3.1.1 und Ziffer 3.1.2 nicht innerhalb des im Versicherungsschein genannten Zeitraums nach dessen Eintritt gemeldet haben.
- 3.2 Nichtzahlungstatbestand**
- 3.2.1 Die Zahlungsunfähigkeit bei Ihrem Kunden liegt auch dann vor, wenn dieser Ihre Forderung nicht innerhalb des im Versicherungsschein genannten Zeitraums nach der **ursprünglichen Fälligkeit** bezahlt hat.
- 3.2.2 **Meldefrist**
Ansprüche auf **Entschädigungsleistungen** erlöschen, wenn Sie uns den Versicherungsfall nach Ziffer 3.2.1 nicht innerhalb des im Versicherungsschein genannten Zeitraums nach dessen Eintritt gemeldet haben. Der Eintritt eines Versicherungsfalls nach Ziffer 3.1 bleibt hiervon unberührt.
- 3.3 Protracted default**
- 3.3.1 Die Zahlungsunfähigkeit bei Ihrem Kunden liegt auch dann vor, wenn Sie innerhalb des im Versicherungsschein genannten Zeitraums nach **ursprünglicher Fälligkeit** der betreffenden versicherten Forderung den im Versicherungsschein genannten Dienstleister beauftragt haben, diese Forderung einzuziehen und
- 3.3.2 diese Forderung innerhalb des im Versicherungsschein genannten Zeitraums nach fristgerechter Auftragserteilung nach Ziffer 3.3.1 nicht oder nicht vollständig bezahlt wurde.
- 3.3.3 Liegt eine Zahlungsunfähigkeit Ihres Kunden im Sinne von Ziffer 3.1 vor, ist ein Inkassoverfahren nicht erforderlich.
- 3.3.4 **Meldefrist**
Ansprüche auf **Entschädigungsleistungen** erlöschen, wenn Sie uns den Versicherungsfall nach Ziffer 3.3 nicht innerhalb des im Versicherungsschein genannten Zeitraums nach dessen Eintritt gemeldet haben.

4 Welche Forderungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit Ihrem Kunden, der Lieferung oder Leistung, die der ausgefallenen Forderung zugrunde liegt, und des Eintritts des Versicherungsfalls darf **keiner** der folgenden Ausschlüsse vorliegen:

- 4.1 Barumsätze**
Forderungen, die Ihr Kunde bar begleicht sowie wiederaufgelebte Forderungen, die Ihr Kunde bar beglichen hatte.
- 4.2 Forderungen gegen nahestehende Personen**
Forderungen gegen Sie, einen Ihrer gesetzlichen Vertreter oder einen Ihrer Gesellschafter, Forderungen gegen einen Ihrer Familienangehörigen oder Ihren Ehepartner/**Lebenspartner** sowie Forderungen gegen einen Familienangehörigen/Ehepartner/**Lebenspartner**/Gesellschafter Ihrer gesetzlichen Vertreter oder Gesellschafter.
- 4.3 Gebrauchsüberlassungen**
Forderungen aus Gebrauchsüberlassungen von beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen, z. B. Miete, Leasing, Leihe oder Pacht.
- 4.4 Gesetzliche und sonstige vertragliche Ansprüche**
Fälligkeits- oder Verzugszinsen, Mahngebühren, Kursverluste, Vertragsstrafen, Schadenersatz, Aufwendungsersatzansprüche oder Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung.

4.5 Gesetzliche Verbote und Sanktionen

Forderungen aus Lieferungen oder Leistungen, für deren Durchführung die erforderlichen Genehmigungen nicht vorliegen oder deren Einfuhr in das Bestimmungsland oder deren Ausfuhr aus dem jeweiligen Exportland verboten ist.

4.6 Innenumsätze

4.6.1 Forderungen gegen Unternehmen, an denen Sie mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt sind, bei denen Sie anderweitig maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben können oder mit denen Sie durch einen Gewinnabführungsvertrag zu Ihren Gunsten verbunden sind.

4.6.2 Forderungen gegen Unternehmen, an denen mindestens einer Ihrer gesetzlichen Vertreter oder Gesellschafter mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt ist, bei denen dieser anderweitig maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben kann oder mit denen dieser durch einen Gewinnabführungsvertrag zu seinen Gunsten verbunden ist.

4.6.3 Forderungen gegen Unternehmen, an denen mindestens ein Familienangehöriger, Ihr Ehepartner/**Lebenspartner** oder mindestens ein Familienangehöriger/Ehepartner/**Lebenspartner** Ihres gesetzlichen Vertreters oder Ihres Gesellschafters mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt ist, bei denen dieser anderweitig maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben kann oder mit denen dieser durch einen Gewinnabführungsvertrag zu seinen Gunsten verbunden ist.

4.6.4 Die in Ziffer 4.6.1 enthaltene Regelung gilt ebenso für den Fall einer entsprechenden Beteiligung von Unternehmen bei Ihnen oder den nach Ziffer 4.6.2 oder Ziffer 4.6.3 aufgeführten Personen.

4.7 Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Forderungen gegen Bund, Länder, Landkreise und Gemeinden sowie solche juristischen Personen des öffentlichen Rechts, gegen die ein Insolvenzverfahren unzulässig ist.

4.8 Kernenergie

Forderungsausfälle, bei denen wir nachweisen, dass sie durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen mit verursacht wurden. Ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

4.9 Naturkatastrophen und höhere Gewalt

Forderungsausfälle, bei denen wir nachweisen, dass sie durch Naturkatastrophen oder durch eine andere Form der höheren Gewalt mit verursacht wurden. Ist nicht festzustellen, ob eine höhere Gewalt mitursächlich ist, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

4.10 Öffentliche Abgaben und sonstige Kosten

Steuern, Beiträge, Zölle, Gebühren, Sonderabgaben, die Sie gegenüber Ihrem Kunden geltend machen, insbesondere im Rahmen des grenzüberschreitenden Verkehrs oder sonstige Kosten.
Ausnahme: Transport- und Verpackungskosten.

4.11 Politische Risiken

Forderungsausfälle, bei denen wir nachweisen, dass sie durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Aufruhr, Revolution, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs durch Behörden oder staatliche Institutionen mit verursacht wurden. Ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

4.12 Rechtsverfolgungskosten

Kosten der Rechtsverfolgung oder Zwangsvollstreckung.

4.13 Vermittlungstätigkeiten

Provisions- und Courtageforderungen gegen Ihren Kunden.

5 Wie wird die Entschädigungsleistung berechnet und wie hoch ist die Selbstbeteiligung?

- 5.1 Berechnung der Entschädigungsleistung**
Die **Entschädigungsleistung** errechnet sich aus der Höhe des versicherten Forderungsausfalls abzüglich der **Selbstbeteiligung**.
- 5.2 Berechnung des versicherten Forderungsausfalls**
Zur Berechnung des versicherten Forderungsausfalls werden von den zum Ausfall gemeldeten Forderungen abgezogen:
- 5.2.1 Forderungen oder Forderungsteile, für die nach den mit Ihnen getroffenen versicherungsvertraglichen Regelungen kein Versicherungsschutz besteht,
- 5.2.2 Forderungen, soweit Ihr Kunde diesen gegenüber aufrechnen kann,
- 5.2.3 alle Zahlungen Ihres Kunden oder Dritter auf die Forderungen, insbesondere aus der Massequote, und
- 5.2.4 Erlöse aus Eigentumsvorbehalten, Sicherheiten oder sonstigen Rechten.
Bestehen nicht versicherte Forderungen oder Forderungsteile gegenüber Ihrem Kunden, die durch Eigentumsvorbehalte, Sicherheiten oder sonstige Rechte abgesichert sind, so werden die daraus erzielten Erlöse vorrangig zur Befriedigung der nicht versicherten Forderungen oder Forderungsteile verwandt. Übersteigen diese Erlöse die nicht versicherten Forderungen oder Forderungsteile, so erfolgt bezüglich des übersteigenden Betrags eine Anrechnung.
- 5.3 Selbstbeteiligung**
An dem gesamten versicherten Ausfall von Forderungen gegen Ihren Kunden tragen Sie die vereinbarte und im Versicherungsschein dokumentierte **Selbstbeteiligung**.

6 Wann wird die Entschädigungsleistung ausgezahlt?

- 6.1 Auszahlungsfrist**
Sind die Voraussetzungen für die **Entschädigungsleistung** nachgewiesen, zahlen wir diese spätestens nach einem Monat aus.
- 6.2 Vorläufige Abrechnung**
Steht die Höhe des Ausfalls sechs Monate nach Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht fest, erstellen wir eine vorläufige Schadenabrechnung und schätzen die nach Ziffer 5.2 abzusetzenden Beträge, soweit deren Höhe noch unbestimmt ist. Ist eine annähernde Schätzung nicht möglich, leisten wir zunächst 80 % des mutmaßlichen versicherten Ausfalls unter Abzug der **Selbstbeteiligung** als vorläufige Entschädigung.

7 Wie hoch ist die Höchstentschädigung in einem Versicherungsjahr?

- 7.1 Jahreshöchstentschädigung**
Die Höhe der Jahreshöchstentschädigung können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.
- 7.2 Versicherungsfälle im Versicherungsjahr**
Auf die Jahreshöchstentschädigung eines **Versicherungsjahrs** werden die **Entschädigungsleistungen** angerechnet, die auf die in diesem **Versicherungsjahr** eingetretenen Versicherungsfälle erbracht werden. Liegen für eine Forderung mehrere Versicherungsfälle vor, so wird auf den Versicherungsfall abgestellt, der als erstes eingetreten und auf den eine Entschädigung erfolgt ist.
- 7.3 Verhältnis zu Versicherungssummen**
Übersteigt eine **Versicherungssumme** die noch zur Verfügung stehende Jahreshöchstentschädigung, so stellt die Jahreshöchstentschädigung die Obergrenze für die **Entschädigungsleistungen** dar, soweit im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist.

8 Welche Vertragswahrung ist vereinbart?

- 8.1 Vertragswahrung**
Die Vertragswahrung ist der Euro.
- 8.2 Kurs bei anderen Wahrungen**
Auf andere Wahrungen lautende Forderungen sind zum Ankaufsdevisenkurs der Europaischen Zentralbank am Tag der Lieferung oder Leistung, bei Werk- und Dienstleistungen am Tag der Rechnungsstellung, in die Vertragswahrung umzurechnen. Ist dieser Ankaufsdevisenkurs am Tag des Eintritts des Versicherungsfalls niedriger als der nach Satz 1, so gilt fur die Berechnung der **Entschadigungsleistung** dieser geringere Kurs.

9 Was geschieht mit der Forderung gegen den Kunden nach Entschadigung durch uns?

- 9.1 Forderungsubergang**
Zum Zeitpunkt der Erbringung unserer **Entschadigungsleistung** gehen Ihre uns als Forderungsausfall gemeldeten Forderungen mit samtlichen Gestaltungs-, Sicherungs- und Nebenrechten in Hohede
- 9.1.1 der geleisteten Entschadigung,
- 9.1.2 der unversicherten Forderungen oder Forderungsteile sowie
- 9.1.3 der von Ihnen zu tragenden **Selbstbeteiligung** auf uns uber.
- Hierzu treten Sie uns die vorgenannten Anspruche und Nebenrechte mit der Schadenmeldung ab.
- 9.2 Obliegenheiten**
- 9.2.1 Sie haben auf unser Verlangen die zum ubergang der Forderungen oder Ausubung der Gestaltungs- und Nebenrechte erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklarungen abzugeben.
- 9.2.2 Sie haben uns Zahlungen oder Leistungen auf die Forderungen, die insgesamt 250 EUR ubersteigen, zu melden.
- 9.3 Zahlungen und nachtragliche Kenntnis**
- 9.3.1 Zahlungen oder Leistungen auf die Forderungen, die **vor** der **Entschadigungsleistung** erbracht wurden und die bei einer Berechnung des versicherten Forderungsausfalls nach Ziffer 5.2 noch nicht berucksichtigt wurden, rechnen wir nach Ziffer 5 neu ab.
- 9.3.2 Zahlungen oder Leistungen, die **nach** der **Entschadigungsleistung** erbracht wurden, fuhren zu keiner Neuabrechnung nach Ziffer 9.3.1 oder Ziffer 9.3.3, sondern werden als **Regresserlose** nach Ziffer 10.2 verteilt.
- 9.3.3 Haben wir eine **Entschadigungsleistung** erbracht und wird uns nachtraglich bekannt, dass die gegen Ihren Kunden gerichteten Forderungen nicht in dem uns gemeldeten und von uns abgerechneten Umfang bestehen, weil die Forderungen z. B. **bestritten** sind, so rechnen wir nach Ziffer 5 neu ab.
- 9.3.4 Sollte sich durch die Neuabrechnung nach Ziffer 9.3.1 oder Ziffer 9.3.3 im Vergleich zur bereits gezahlten **Entschadigungsleistung** eine Forderung zu unseren Gunsten ergeben, haben Sie diese an uns zu erstatten. Hinsichtlich der angefallenen Kosten gilt Ziffer 10.5.

10 Wie wird der Regress durchgeführt und wie werden Regresserlöse verteilt?

10.1 Entscheidung über die Durchführung des Regresses

- 10.1.1 Wir machen die auf uns nach Ziffer 9.1 übergegangenen Forderungen geltend und leiten Regressmaßnahmen ein. Von der Einleitung von Regressmaßnahmen können wir nach eigenem Ermessen absehen, wenn die Geltendmachung der Forderung aussichtslos oder unwirtschaftlich erscheint.
- 10.1.2 Wir entscheiden nach eigenem Ermessen über die Art, die Durchführung und die Beendigung von Regressmaßnahmen.

10.2 Verteilung der Regresserlöse

- 10.2.1 Von den **Regresserlösen** werden zunächst die verauslagten Kosten für die Regressmaßnahmen abgezogen, soweit die Kosten nicht nach Ziffer 10.5.2 von Ihnen zu erstatten sind.
- 10.2.2 Sofern die Umsatzsteuer nicht versichert war, wird bei den **Regresserlösen**, die die Regresskosten übersteigen, lediglich der Nettoanteil in die Regressabrechnung nach Ziffer 10.2.3 einbezogen. Der in diesen **Regresserlösen** enthaltene Umsatzsteueranteil wird an Sie ausgekehrt bzw. verbleibt bei Ihnen.
- 10.2.3 Von den **Regresserlösen**, die die Regresskosten übersteigen, erhalten Sie jeweils den Anteil, der dem Verhältnis von **Selbstbeteiligung** zum versicherten Ausfall entspricht, unabhängig von der tatsächlichen Höhe des gesamten Forderungsausfalls. Den darüber hinausgehenden Anteil erhalten wir. Die Regelung in Ziffer 10.2.4 bleibt unberührt.
- 10.2.4 Setzen wir das Regressverfahren nach Ausgleich der von uns geleisteten Entschädigung durch Ihren Kunden fort, werden alle weiteren **Regresserlöse** nach Abzug der verauslagten Kosten für die Regressmaßnahmen in voller Höhe an Sie weitergeleitet.
- 10.2.5 Wir zahlen Ihren Anteil an den **Regresserlösen** nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Höhe der **Entschädigungsleistung** an Sie aus.

10.3 Obliegenheiten

Sie sind verpflichtet, uns die zur Durchsetzung Ihres Anspruchs notwendigen Informationen, Auskünfte und Unterlagen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt für die zur Durchsetzung des Anspruchs erforderlichen Handlungen.

10.4 Beendigung des Regresses

Werden Forderungen oder Forderungsteile nicht oder nicht weiter verfolgt, werden diese an Sie zurückabgetreten. Sie nehmen die Abtretung bereits im Voraus an. Soweit Kosten für die Übertragung titulierter Rechte entstehen, z. B. für eine Umschreibung eines vollstreckbaren Titels, sind diese von Ihnen zu tragen.

10.5 Kosten des Regresses

- 10.5.1 Sie haben uns entstandene Kosten, die durch **Regresserlöse** nicht ausgeglichen wurden, grundsätzlich nicht zurückzuzahlen.
- 10.5.2 Sie haben uns jedoch die im Rahmen eines Kostenfestsetzungsbeschlusses festgesetzten Kosten dann zu erstatten, wenn die von Ihnen zum Ausfall gemeldeten Forderungen gegen Ihren Kunden gerichtlich nicht durchsetzbar waren.
- 10.5.3 Die Kostenerstattungspflicht nach Ziffer 10.5.2 gilt nicht, wenn wir Regressmaßnahmen zu Forderungen eingeleitet haben, die zum Zeitpunkt unserer Entschädigung der Höhe nach **bestritten** waren.

11 Welche Obliegenheiten haben Sie für den Teil A zu beachten?

- 11.1 Schadenmeldung**
Sie haben uns den vollständig ausgefüllten Schadenmeldevordruck sowie sämtliche angeforderten Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung des Eintritts des Versicherungsfalls und der Höhe einer Versicherungsleistung erforderlich sind.
- 11.2 Schadenminderung und Informationspflicht**
Sie haben alle zur Vermeidung oder Minderung des Ausfalls geeigneten Maßnahmen getroffen, einschließlich der bestmöglichen Verwertung von Sicherheiten. Etwaige Weisungen von uns hierzu sind zu befolgen. Sie sind verpflichtet, uns vor Abschluss von Vergleichen oder sonstigen Vereinbarungen zu informieren. Diese Pflicht besteht auch nach einer Entschädigung durch uns.
- 11.3 Gefahränderung**
Eine Änderung der Gefahr haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.
- 11.4 Keine Absicherung der Selbstbeteiligung**
Die anderweitige Absicherung der **Selbstbeteiligung** ist nicht zulässig.
- 11.5 Geschäftsbetrieb**
- 11.5.1 Änderungen Ihres Geschäftsbetriebs, vgl. Ziffer 1.2.2, sind uns, unabhängig von der Art der Beitragsberechnung, innerhalb von sechs Monaten nach der Änderung Ihres Geschäftsbetriebs, spätestens jedoch mit der nächsten Umsatz- oder Saldenmeldung in Textform anzuzeigen.
- 11.5.2 Melden Sie innerhalb des vorgenannten Zeitraums einen Schadenfall zu dem geänderten Geschäftsbetrieb, erfolgt die Anzeige nur dann rechtzeitig, wenn die Anzeige Ihres geänderten Geschäftsbetriebs mit der Schadenmeldung oder innerhalb eines Monats nach unserer Aufforderung zur Abgabe der Anzeige, spätestens jedoch drei Monate nach der Schadenmeldung erfolgt.
- 11.5.3 Für Ihren geänderten Geschäftsbetrieb besteht rückwirkend Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Änderung des Geschäftsbetriebs, wenn
1. die Voraussetzungen nach Ziffer 11.5.1 erfüllt und auf Anforderung nachgewiesen sind und
 2. wir die Änderung des Geschäftsbetriebs auf Ihre Anzeige hin in Textform bestätigt haben.
- 11.5.4 Sind die Voraussetzungen nach Ziffer 11.5.2 nicht erfüllt, besteht für den betreffenden Schadenfall kein rückwirkender Versicherungsschutz, selbst wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 11.5.5 Die von Ihnen angezeigte und von uns bestätigte Änderung des Geschäftsbetriebs wirkt sich in dem auf die Änderung des Geschäftsbetriebs folgenden **Versicherungsjahr** auf Ihren Beitrag aus.
- 11.6 Verweise auf weitere Obliegenheiten**
Beachten Sie zudem Ziffer 9.2 und Ziffer 10.3.
- 11.7 Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung**
Wird eine der vorgenannten Obliegenheiten nicht erfüllt, richten sich die Rechtsfolgen nach Ziffer 18.

12 Wie funktioniert die Kreditprüfung und -überwachung?

- 12.1 Antrag**
Wir nehmen Ihren Antrag zur Festsetzung von **Versicherungssummen** nach Ziffer 2.4 für Ihre Kunden entgegen und entscheiden diesen durch eine **Kreditmitteilung**.
- 12.2 Beauftragung UMB**
Mit diesem Antrag beauftragen Sie gleichzeitig die UMB Unternehmens-Managementberatungs GmbH (UMB), ein Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe, mit der Einholung und Aktualisierung von Wirtschaftsinformationen zu Ihrem Kunden. Die UMB darf das Ergebnis ihrer Tätigkeit unmittelbar und ausschließlich uns mitteilen.

12.3 Gebühren

Die Höhe der jährlichen Gebühren für die Einholung und Aktualisierung von Wirtschaftsinformationen pro Kunde, für den eine **Versicherungssumme** beantragt wurde und wir eine Entscheidung getroffen haben, entnehmen Sie der Anlage Kreditprüfung und Kreditüberwachung zum Versicherungsschein. Die Gebühren fallen bei der UMB für die Einholung und Aktualisierung von Wirtschaftsinformationen zu Ihrem Kunden an und werden von dieser in Rechnung gestellt. Sie sind sofort fällig und unterliegen nicht der Versicherungssteuer, sondern der Umsatzsteuer.

B Allgemeine Regelungen und Beitrag

Inhaltsverzeichnis

		Seite
13	Was gilt zum Versicherungsbeitrag?	18
13.1	Regelungen im Versicherungsschein	18
13.2	Versicherungsteuer	18
13.3	Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat	18
13.4	Beitrag bei vorzeitiger Beendigung	18
14	Welche Folgen hat eine verspätete Beitragszahlung?	18
14.1	Erstbeitrag und späterer Beginn des Versicherungsschutzes	18
14.2	Folgebeitrag und Verzug	18
15	In welcher Höhe wird ein Beitragszuschlag erhoben?	19
15.1	Beitragszuschlag	19
15.2	Berechnung der Zahlquote	19
15.3	Prozentuale Höhe des Beitragszuschlags	19
15.4	Einordnung in eine Zuschlagsstufe	19
15.5	Rückstufung aus einer Zuschlagsstufe	19
16	Was gilt zur Beitragsrückvergütung?	20
16.1	Grunddeckung	20
16.2	Voraussetzungen für die Beitragsrückvergütung	20
16.3	Prozentuale Höhe der Rückvergütung	20
16.4	Einordnung in eine Rückvergütungsstufe	20
16.5	Auszahlungszeitpunkt	20
16.6	Entfall der Rückvergütung	20
17	Was ist bei der Abtretung der Versicherungsleistungen zu beachten?	20
17.1	Zustimmungserfordernis	20
17.2	Bestand von Einreden	20
18	Was sind die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung?	21
18.1	Kündigung bei schuldhafter Verletzung	21
18.2	Obliegenheitsverletzung bei Einzelrisiko	21
18.3	Sonstige Obliegenheitsverletzung	21
18.4	Kündigung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung	21
19	Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag und wie wird er beendet?	21
19.1	Vertragsdauer	21
19.2	Verlängerung und Kündigung	21
19.3	Sonderkündigungsrecht	21
19.4	Beendigung bei Gewerbeabmeldung oder Firmenlöschung	21
19.5	Vorzeitige Beendigung	21
20	Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen geregelt?	22
21	Wer ist die Aufsichtsbehörde und was ist bei Beschwerden zu beachten?	22
21.1	Aufsichtsbehörde	22
21.2	Beschwerden	22
22	Welches Recht findet Anwendung und was ist bei Klagen zu beachten?	22
22.1	Rechtsanwendung	22
22.2	Klagen und Passivlegitimation	22
22.3	Gerichtsstand	22

23	Welche sonstigen Bestimmungen gelten?	22
23.1	Anzeige Anschriftenänderung	22
23.2	Anzeigen und Erklärungen	22
23.3	Einsichtnahmemöglichkeit	22
23.4	Maßnahmen zur Minderung des Ausfallrisikos	23
23.5	Vertragsänderungen	23
23.6	Vertragssprache	23

B Allgemeine Regelungen und Beitrag

Sofern die Rechtsschutz-Deckung nach Teil C vertraglich eingeschlossen ist, gelten die Regelungen dieses Teils B auch für den Teil C.

13 Was gilt zum Versicherungsbeitrag?

13.1 Regelungen im Versicherungsschein

Weitere Regelungen zum Versicherungsbeitrag, insbesondere zur Höhe, Zusammensetzung, Fälligkeit und Zahlungsperiode entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

13.2 Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer in der vom Gesetz bestimmten Höhe.

13.3 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

13.3.1 Haben Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

13.3.2 Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer von uns in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

13.3.3 Wenn Sie es zu vertreten haben, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsart zu verlangen.

13.3.4 Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform aufgefordert haben.

13.4 Beitrag bei vorzeitiger Beendigung

13.4.1 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem versicherten Zeitraum entspricht.

13.4.2 Beenden wir das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt oder durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, steht uns der Beitrag bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

14 Welche Folgen hat eine verspätete Beitragszahlung?

14.1 Erstbeitrag und späterer Beginn des Versicherungsschutzes

14.1.1 Haben Sie den ersten Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Das gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

14.1.2 Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

14.2 Folgebeitrag und Verzug

14.2.1 Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie auch ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung nicht zu vertreten.

- 14.2.2 Wir fordern Sie in Textform zur Zahlung auf und setzen Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz für in diesem Zeitraum eintretende Versicherungsfälle. Voraussetzung ist, dass wir Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen haben.
- 14.2.3 Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 14.2.2 noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen haben. Haben wir gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- 14.2.4 Wir dürfen Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens verlangen. Hierzu gehören auch die durch Mahnungen verursachten üblichen Kosten von mindestens 7,50 EUR für jede Mahnung.

15 In welcher Höhe wird ein Beitragszuschlag erhoben?

Diese Regelung gilt, sofern im Versicherungsschein nichts Abweichendes vereinbart ist.

15.1 Beitragszuschlag

- 15.1.1 Je nach Zahlquote aus dem vorangegangenen Versicherungsjahr erheben wir einen prozentualen Zuschlag nach Ziffer 15.3. Sofern im vorangegangenen **Versicherungsjahr** bereits die Einordnung in eine Zuschlagsstufe erfolgt ist, gelten insbesondere auch die Regelungen zur Rückstufung nach Ziffer 15.5.
- 15.1.2 Grundlage für die Ermittlung des Zuschlags ist der zu zahlende **Jahresnettobeitrag für die vereinbarte Grunddeckung**.

15.2 Berechnung der Zahlquote

Die Zahlquote ist der Prozentsatz, der sich aus den innerhalb eines **Versicherungsjahrs** erbrachten Versicherungsleistungen, insbesondere nach Teil A und C, abzüglich der bei uns verbliebenen **Regresserlöse**, im Verhältnis zu dem Jahresnettobeitrag ergibt.

$$\frac{(\text{Versicherungsleistungen Teil A, C} + \text{sonst. Versicherungsleistungen} \text{ ./. Regresserlöse bei R+V}) \times 100}{\text{Jahresnettobeitrag}}$$

15.3 Prozentuale Höhe des Beitragszuschlags

Die prozentuale Höhe je Zuschlagsstufe entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

15.4 Einordnung in eine Zuschlagsstufe

- 15.4.1 Die Zuschlagsstufe 1 erheben wir bei einer Zahlquote, die mehr als den im Versicherungsschein festgelegten Hochstufungsprozentsatz 1, aber weniger als den im Versicherungsschein festgelegten Hochstufungsprozentsatz 2 beträgt.
- 15.4.2 Die Zuschlagsstufe 2 erheben wir bei einer Zahlquote, die mehr als den im Versicherungsschein festgelegten Hochstufungsprozentsatz 2 beträgt.

15.5 Rückstufung aus einer Zuschlagsstufe

Die Rückstufung aus einer Zuschlagsstufe nehmen wir vor, wenn die Zahlquote im vorangegangenen **Versicherungsjahr** den im Versicherungsschein genannten Rückstufungsprozentsatz nicht übersteigt. Sofern die Voraussetzung für eine Rückstufung vorliegt, erfolgt die Rückstufung

- 15.5.1 aus der Zuschlagsstufe 2 in die Zuschlagsstufe 1 oder
- 15.5.2 aus der Zuschlagsstufe 1 auf den **Jahresnettobeitrag für die vereinbarte Grunddeckung**.

16 Was gilt zur Beitragsrückvergütung?

Diese Regelung gilt, sofern im Versicherungsschein nichts Abweichendes vereinbart ist.

16.1 Grunddeckung

Grundlage für die Ermittlung der Beitragsrückvergütung ist der im vorangegangenen **Versicherungsjahr** gezahlte **Jahresnettobeitrag für die vereinbarte Grunddeckung**.

16.2 Voraussetzungen für die Beitragsrückvergütung

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

16.2.1 Auf den Vorjahresbeitrag wurde kein Zuschlag nach Ziffer 15 erhoben.

16.2.2 Wir haben im vorangegangenen **Versicherungsjahr** keine Versicherungsleistung erbracht.

16.2.3 Der Versicherungsvertrag hat mindestens ein volles Jahr – zwölf Monate – bestanden.

16.3 Prozentuale Höhe der Rückvergütung

Die prozentuale Höhe je Rückvergütungsstufe entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

16.4 Einordnung in eine Rückvergütungsstufe

Liegen die Voraussetzungen für die Beitragsrückvergütung nach Ziffer 16.2.1 und Ziffer 16.2.2 vor, zahlen wir Ihnen eine Beitragsrückvergütung

16.4.1 der Rückvergütungsstufe 0 aus, wenn das vorangegangene **Versicherungsjahr** ein **Rumpffjahr** war, das mindestens sechs Monate bis zur ersten Hauptfälligkeit bestanden hat;

16.4.2 der Rückvergütungsstufe 1 aus, wenn zusätzlich die Voraussetzung nach Ziffer 16.2.3 erfüllt ist;

16.4.3 der Rückvergütungsstufe 2 aus, wenn wir Ihnen im vorangegangenen **Versicherungsjahr** eine Rückvergütung der Rückvergütungsstufe 1 gezahlt haben;

16.4.4 der Rückvergütungsstufe 3 aus, wenn wir Ihnen im vorangegangenen **Versicherungsjahr** eine Rückvergütung der Rückvergütungsstufe 2 gezahlt haben;

16.4.5 der Rückvergütungsstufe 4 aus, wenn wir Ihnen im vorangegangenen **Versicherungsjahr** eine Rückvergütung der Rückvergütungsstufe 3 gezahlt haben;

16.4.6 der Rückvergütungsstufe 5 aus, wenn wir Ihnen im vorangegangenen **Versicherungsjahr** eine Rückvergütung der Rückvergütungsstufe 4 oder 5 gezahlt haben.

16.5 Auszahlungszeitpunkt

Die Rückvergütung zahlen wir Ihnen jeweils innerhalb der ersten vier Monate des folgenden **Versicherungsjahrs** aus.

16.6 Entfall der Rückvergütung

Der Anspruch auf Rückvergütung für das abgelaufene **Versicherungsjahr** entfällt rückwirkend, wenn der Vertrag im folgenden **Versicherungsjahr** keine vollen neun Monate bestanden hat – unabhängig von dem Rechtsgrund. In diesem Fall haben Sie die Rückvergütung zurückzuzahlen. Außerdem kommen die Regelungen zur Beitragsrückvergütung für das laufende **Versicherungsjahr** nicht zur Anwendung.

17 Was ist bei der Abtretung der Versicherungsleistungen zu beachten?

17.1 Zustimmungserfordernis

Die Abtretung von Ansprüchen auf Versicherungsleistungen ist von unserer vorherigen Zustimmung in Textform abhängig.

17.2 Bestand von Einreden

Haben Sie einen Anspruch auf Versicherungsleistungen abgetreten, bleiben die uns zustehenden Einreden, Einwendungen sowie das Recht der Aufrechnung auch dem Abtretungsempfänger gegenüber bestehen. Die Abrechnung der Versicherungsleistung erfolgt nur mit Ihnen.

18 Was sind die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung?

- 18.1 Kündigung bei schuldhafter Verletzung**
Bei schuldhafter Verletzung einer Obliegenheit können wir den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Obliegenheitsverletzung mit einer Frist von einem Monat kündigen.
- 18.2 Obliegenheitsverletzung bei Einzelrisiko**
Verletzen Sie schuldhaft eine gesetzliche oder vertragliche Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen haben, sind wir in Bezug auf ein versichertes **Einzelrisiko**, für das die verletzte Obliegenheit gilt, nicht zur Leistung verpflichtet.
- 18.3 Sonstige Obliegenheitsverletzung**
Wird eine der vertraglich vereinbarten, insbesondere nach Ziffer 11 und Ziffer 30 niedergelegten oder im Gesetz über den Versicherungsvertrag genannten Obliegenheiten nicht erfüllt, werden wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform zuvor auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir berufen uns nicht auf die Leistungsfreiheit, wenn Sie uns nachweisen, dass die Verletzung unverschuldet gewesen ist oder keinen Einfluss auf den Umfang der zu erbringenden Leistung gehabt hat.
- 18.4 Kündigung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung**
Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns zustehendes Kündigungsrecht nach Ziffer 18.1 ausüben.

19 Welche Laufzeit hat der Versicherungsvertrag und wie wird er beendet?

- 19.1 Vertragsdauer**
Der Versicherungsvertrag ist für den vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- 19.2 Verlängerung und Kündigung**
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung in Textform zugegangen ist.
- 19.3 Sonderkündigungsrecht**
- 19.3.1 Sie haben kein Sonderkündigungsrecht, wenn sich der Beitrag durch einen Zuschlag nach Ziffer 15 erhöht.
- 19.3.2 Sie haben nach dem Eintritt des Versicherungsfalls kein Sonderkündigungsrecht.
- 19.3.3 Kommt eine einvernehmliche Vertragsänderung/-anpassung nach Ziffer 23.5.3 nicht zustande, können Sie und wir den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
- 19.4 Beendigung bei Gewerbeabmeldung oder Firmenlöschung**
Dieser Versicherungsvertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem wir davon Kenntnis erhalten, dass Sie Ihr Gewerbe wegen Geschäftsaufgabe abgemeldet haben oder dass Ihre Firma aus dem Handelsregister gelöscht wurde. Erlangen wir diese Kenntnis innerhalb von einem Monat nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses, ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Beendigung das Datum des Gerichtsbeschlusses bzw. des Registereintrags.
- 19.5 Vorzeitige Beendigung**
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags gilt Ziffer 13.4.

20 Wie ist das Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen geregelt?

Unterhalten Sie eine weitere Warenkreditversicherung bei uns, werden **Entschädigungsleistungen** wegen eines Kunden nur aus einer Versicherung erbracht. Sie können entscheiden, aus welchem Vertragsverhältnis Sie Leistungen in Anspruch nehmen, es sei denn, es ist vertraglich etwas anderes vereinbart. Haben Sie aus einem Vertrag wegen eines Kunden eine **Entschädigungsleistung** in Anspruch genommen, haben Sie kein Wahlrecht mehr.

21 Wer ist die Aufsichtsbehörde und was ist bei Beschwerden zu beachten?

21.1 Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

21.2 Beschwerden

Sie können sich mit einer Beschwerde auch an die BaFin wenden. Die Beschreitung des Rechtswegs bleibt hiervon unberührt.

22 Welches Recht findet Anwendung und was ist bei Klagen zu beachten?

22.1 Rechtsanwendung

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

22.2 Klagen und Passivlegitimation

22.2.1 Klagen aus dem Versicherungsvertrag wegen geltend gemachter Ansprüche nach Teil A und wegen vertraglicher Erklärungen nach Teil B sind gegen die R+V Allgemeine Versicherung AG zu richten.

22.2.2 Klagen wegen der Schadenregulierung nach Teil C sind gegen die R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden zu richten, vgl. Ziffer 28.1.

22.3 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlich Wiesbaden.

23 Welche sonstigen Bestimmungen gelten?

23.1 Anzeige Anschriftenänderung

23.1.1 Sie haben uns eine Änderung Ihrer Anschrift, Ihres Sitzes oder eine Verlegung Ihrer gewerblichen Niederlassung unverzüglich in Textform anzuzeigen.

23.1.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift, Ihres Sitzes oder eine Verlegung Ihrer gewerblichen Niederlassung nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.

23.2 Anzeigen und Erklärungen

Alle Anzeigen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sind nur wirksam, wenn sie in Textform abgegeben werden, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Anzeigen oder Erklärungen von Ihnen sollen an unsere Hauptverwaltung, R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, gerichtet werden.

23.3 Einsichtnahmemöglichkeit

Wir können selbst oder durch einen Beauftragten die für das Versicherungsverhältnis wesentlichen Geschäftsunterlagen bei Ihnen einsehen, hiervon Kopien verlangen oder anfertigen.

23.4 Maßnahmen zur Minderung des Ausfallrisikos

Zur Minderung des Ausfallrisikos sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Ihrem Namen mit einzelnen Ihrer Kunden Vereinbarungen zur Absicherung der Forderung zu treffen.

23.5 Vertragsänderungen

23.5.1 Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsverhältnisses gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in anderer Form von uns bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

23.5.2 Neue oder geänderte vertragliche Regelungen gelten für Lieferungen oder Leistungen, die ab dem im Versicherungsschein oder dem im Nachtrag zum Versicherungsschein genannten Tag der Gültigkeit der Vertragsänderung ausgeführt wurden.

23.5.3 Änderungen aufgrund aufsichtsrechtlicher oder anderer gesetzlicher Vorgaben gelten nur, wenn wir die erforderlichen Änderungen oder Anpassungen einvernehmlich mit Ihnen vereinbart haben.

23.6 Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Vertragslaufzeit erfolgt in deutscher Sprache. Die für die Vertrags- und Schadenabwicklung erforderlichen Dokumente sind auf unser Verlangen in deutscher Sprache vorzulegen.

C Rechtsschutz

Inhaltsverzeichnis

		Seite
24	Welche Forderungen sind versichert?	25
24.1	Inhalt der Rechtsschutz-Deckung	25
24.2	Voraussetzung für den Versicherungsschutz	25
24.3	Höhe der versicherten Forderung	25
25	Welche Kosten sind versichert?	26
25.1	Mediationsverfahren	26
25.2	Kosten des eigenen Rechtsanwalts	26
25.3	Gerichtskosten	26
25.4	Schieds- oder Schlichtungsverfahren	26
25.5	Kosten des Gegners	26
25.6	R+V-Anwaltstelefon als Serviceleistung	26
26	Wie hoch ist die Höchstentschädigung?	27
26.1	Höchstentschädigung pro Versicherungsjahr	27
26.2	Höchstentschädigung pro Kunde	27
27	Was ist nicht versichert?	27
27.1	Inhaltliche Ausschlüsse	27
27.2	Einschränkung unserer Leistungspflicht	27
28	Was müssen Sie für die Schadenabwicklung beachten?	28
28.1	Zuständigkeit für die Schadenabwicklung	28
28.2	Anzeigespflicht und Ausschlussfrist	28
29	Wo gilt die Rechtsschutz-Deckung?	28
30	Welche Obliegenheiten haben Sie für den Teil C zu beachten?	28
30.1	Schadenmeldung	28
30.2	Abstimmung bei kostenverursachenden Maßnahmen	28
30.3	Schadenminderung	28
30.4	Auswahl des Rechtsanwalts	28
30.5	Maßnahmen vor Deckungszusage	28
30.6	Sonstige Rechtsfolgen	28
31	Was haben Sie sonst zu beachten?	29
31.1	Anspruchsübergang	29
31.2	Kostenerstattung	29

C Rechtsschutz

Die nachfolgenden Regelungen finden nur Anwendung, wenn die Rechtsschutz-Deckung Vertragsbestandteil geworden ist.

24 Welche Forderungen sind versichert?

24.1 Inhalt der Rechtsschutz-Deckung

- 24.1.1 Wir sorgen dafür, dass Sie Ihre rechtlichen Interessen gegenüber Ihren Inlandskunden für die Geltendmachung von Forderungen nach Ziffer 1 außergerichtlich und vor deutschen Gerichten wahrnehmen können und tragen hierfür die erforderlichen Kosten.
- 24.1.2 Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich für Sie.

24.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz

Anspruch auf Rechtsschutz besteht, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- 24.2.1 **Meldung der ausgefallenen Forderungen**
Sie haben uns Ihre ausgefallenen Forderungen gegen Ihren Inlandskunden nach Teil A gemeldet. Eine rein vorsorgliche Schadenmeldung ist hierfür nicht ausreichend.
- 24.2.2 **Kein Entschädigungsanspruch**
Es besteht kein **Entschädigungsanspruch** nach Teil A Forderungsausfall. Wir haben Ihren Entschädigungsanspruch mit Hinweis auf die Rechtsschutz-Deckung in Textform abgelehnt.
- 24.2.3 **Geltung der Rechtsschutz-Deckung**
Zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung und bei Eintritt des Versicherungsfalls bestand die Rechtsschutz-Deckung.
- 24.2.4 **Bestrittene Forderung**
Die von Ihnen gegen Ihren Inlandskunden geltend gemachten Forderungen werden von diesem **bestritten**.
- 24.2.5 **Keine weiteren Ablehnungsgründe**
Es liegen keine weiteren Gründe vor, die einer Entschädigung der Forderung bzw. eines Forderungsteils aus Teil A entgegenstehen.
- 24.2.6 **Kein Forderungsübergang**
Die Forderungen sind zu keinem Zeitpunkt nach Ziffer 9.1 oder aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung auf uns übergegangen.

24.3 Höhe der versicherten Forderung

Rechtsschutz besteht für die Geltendmachung der Forderung in der Höhe,

- 24.3.1 in der Ihre Forderung durch uns entschädigt worden wäre, wenn Ihr Inlandskunde sie nicht **bestritten** hätte,
- 24.3.2 zuzüglich der hierauf anfallenden **Selbstbeteiligung** nach Ziffer 5.3.

25 Welche Kosten sind versichert?

Für die nach Ziffer 24 versicherten Forderungen sind folgende Kosten vom Versicherungsschutz umfasst, sofern Sie uns nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind oder diese Kosten bereits gezahlt haben:

25.1 Mediationsverfahren

Um Ihnen eine einvernehmliche Konfliktbeilegung zu ermöglichen, tragen wir die Kosten eines Ihnen von uns vorgeschlagenen Mediators. Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem die Parteien mit Hilfe eines Mediators freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.

Ausnahme: Sie und die andere Partei haben sich bereits auf einen anderen Mediator geeinigt. Dann tragen wir dessen Kosten.

Wir übernehmen Kosten bis zu 2.000 EUR je Mediation. Die je Rechtsschutzfall vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt.

Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich.

25.2 Kosten des eigenen Rechtsanwalts

25.2.1 Die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt. Diese erstatten wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

25.2.2 Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels tragen wir nicht.

25.2.3 Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen?
Dann übernehmen wir weitere Kosten für einen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt (sogenannter Verkehrsanwalt).

25.2.4 Wenn sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf folgende Leistungen beschränkt, tragen wir für ein erstes Beratungsgespräch Kosten bis 260 EUR, inklusive Nebenkosten und Umsatzsteuer, je Rechtsschutzfall:

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- gibt Ihnen eine Auskunft oder
- erarbeitet ein Gutachten für Sie.

Geht die Beratungsleistung über ein erstes Beratungsgespräch hinaus, übernehmen wir Kosten bis 330 EUR, inklusive Nebenkosten und Umsatzsteuer.

25.3 Gerichtskosten

Die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden.

25.4 Schieds- oder Schlichtungsverfahren

Die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen. Versicherungsschutz für die Mediation besteht ausschließlich nach Ziffer 25.1.

25.5 Kosten des Gegners

Die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit Sie zu deren Erstattung verpflichtet sind.

25.6 R+V-Anwaltstelefon als Serviceleistung

Wir vermitteln Ihnen über das Anwaltstelefon telefonische Beratungen, wenn ein Inlandskunde Ihre Forderungen bestreitet. Es gelten keine Risikoausschlüsse. Die vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt.

26 Wie hoch ist die Höchstentschädigung?

26.1 Höchstentschädigung pro Versicherungsjahr

Die Höchstentschädigung für Zahlungen wird pro **Versicherungsjahr** durch die im Versicherungsschein für Teil C genannte Versicherungssumme begrenzt.

26.2 Höchstentschädigung pro Kunde

Wir zahlen wegen desselben Inlandskunden über die gesamte Vertragslaufzeit höchstens die im Versicherungsschein für Teil C vereinbarte Versicherungssumme. Dies gilt unabhängig davon, in welchem **Versicherungsjahr** die Zahlungen geleistet werden.

27 Was ist nicht versichert?

27.1 Inhaltliche Ausschlüsse

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

27.1.1 Für die Abwehr von Ansprüchen und Forderungen, die gegen Sie erhoben werden.

27.1.2 In Verfahren vor Verfassungsgerichten.

27.1.3 In Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen.

27.1.4 Für Versicherungsfälle, die erst eingetreten sind, nachdem über Ihr Vermögen ein Insolvenzantrag gestellt wurde.

27.1.5 Die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen steht im ursächlichen Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.

27.2 Einschränkung unserer Leistungspflicht

Folgende Kosten erstatten wir nicht:

27.2.1 Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich verpflichtet zu sein.

27.2.2 Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen.

Beispiel:

Sie haben eine Forderung von 10.000 EUR. In einem Vergleich mit dem Gegner bekommen Sie 8.000 EUR, also 80 % Ihrer Forderung. In diesem Fall übernehmen wir 20 % der entstandenen Kosten, nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.

Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit.

Ausnahme: Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben.

27.2.3 Die für die Rechtsschutz-Deckung vereinbarte und im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung pro Inlandskunde.

27.2.4 Kosten, die aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen – z. B. Kosten eines Gerichtsvollziehers – entstehen.

27.2.5 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn die Rechtsschutzversicherung nicht bestünde.

28 Was müssen Sie für die Schadenabwicklung beachten?

28.1 Zuständigkeit für die Schadenabwicklung

Ihre Rechtsschutzfälle werden von der R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH bearbeitet. Diese ist bevollmächtigt, uns im Rahmen der ihr übertragenen Rechtsgeschäfte gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, vgl. auch Ziffer 22.2.2.

28.2 Anzeigepflicht und Ausschlussfrist

Sie müssen eine Zusage für die Rechtsschutz-Deckung bei der R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH innerhalb von sechs Monaten nach unserer Ablehnung der Entschädigung Ihrer Forderung wegen Bestreitens anfordern. Beantragen Sie die Zusage erst nach dieser Frist, entfällt Ihr Versicherungsschutz.

29 Wo gilt die Rechtsschutz-Deckung?

Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen.

30 Welche Obliegenheiten haben Sie für den Teil C zu beachten?

30.1 Schadenmeldung

Sie müssen uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände der geltend gemachten Forderung unterrichten, alle Beweismittel angeben, uns Unterlagen zur Verfügung stellen, wenn wir diese anfordern.

30.2 Abstimmung bei kostenverursachenden Maßnahmen

Kostenverursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist, z. B. die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels.

30.3 Schadenminderung

Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, siehe § 82 VVG.

30.4 Auswahl des Rechtsanwalts

30.4.1 Den Rechtsanwalt können Sie auswählen, hierbei sind wir Ihnen gerne behilflich. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.

30.4.2 Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts folgendes tun:

- Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
- ihm die Beweismittel angeben,
- ihm die möglichen Auskünfte erteilen,
- ihm die notwendigen Unterlagen beschaffen und
- uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.

30.5 Maßnahmen vor Deckungszusage

Wir bestätigen den Umfang des für die geltend gemachte Forderung bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,

- bevor wir den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt haben und
- entstehen durch solche Maßnahmen Kosten,

dann tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung der Rechtsschutz-Deckung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.

30.6 Sonstige Rechtsfolgen

Wenn Sie eine gesetzliche oder eine in den Ziffern 30.1, 30.2, 30.3 oder 30.4.2 genannte Obliegenheit verletzen, richten sich die Rechtsfolgen nach Ziffer 18.3.

31 Was haben Sie sonst zu beachten?

31.1 Anspruchsübergang

Wenn ein anderer, z. B. Ihr Prozessgegner, Ihnen die Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben. Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.

31.2 Kostenerstattung

Hat Ihnen ein anderer, z. B. Ihr Prozessgegner, die Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor von uns gezahlt, dann müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.

D Begriffsbestimmungen

Inhaltsverzeichnis

		Seite
32	Aussichtslosigkeit der Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahme	31
33	Bestrittene Forderung	31
34	Bezahlung mit Scheck, Wechsel oder Lastschrift	31
35	Einzelrisiko	31
36	Entschädigungsleistung	31
37	Jahresnettobeitrag für die vereinbarte Grunddeckung	31
38	Kreditmitteilung	31
39	Lebenspartner	32
40	Maximale Fälligkeit	32
41	Mindestumsatz	32
42	Negative Zahlungserfahrung	32
43	Rechnung	33
44	Regresserlöse	33
45	Selbstbeteiligung	33
46	Selbstprüfungsgrenze	33
46.1	Kunden im unbenannten Bereich	33
46.2	Kunden im benannten Bereich	34
47	Sitz Ihres Kunden	34
48	Ursprüngliche Fälligkeit	34
49	Versicherungsjahr	34
49.1	Vollständiges Versicherungsjahr	34
49.2	Rumpfsjahr	34
49.3	Folgende Versicherungsjahre	34
49.4	Beginn und Ende eines Versicherungsjahrs	35
49.5	Beispiel	35
50	Versicherungssumme	35

D Begriffsbestimmungen

32 Aussichtslosigkeit der Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahme

Eine Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahme ist aussichtslos, wenn sie nicht möglich ist oder sie offensichtlich nicht geeignet ist, eine Zahlung durch Ihren Kunden zu erlangen. In diesen Fällen ist die Beauftragung von Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht erforderlich.

Beispiel:

Eine Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahme ist bei der Anordnung einer Vollstreckungssperre im Rahmen eines Schutzschirmverfahrens oder eines Restrukturierungsverfahrens nicht möglich, so dass der Versicherungsfall auch ohne eine Beauftragung von Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen eintreten kann.

Beispiel:

Eine Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahme ist nicht geeignet, wenn aktuell bereits durch andere Gläubiger erfolglos Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen Ihren Kunden durchgeführt wurden oder Ihr Kunde eine aktuell gültige Vermögensauskunft abgegeben hat.

33 Bestrittene Forderung

Eine Forderung ist dann bestritten, wenn gegen diese Einwendungen, Einreden oder Gegenansprüche erhoben wurden. Gleiches gilt, wenn ein Recht zu deren Erhebung besteht; unabhängig davon, ob das Recht tatsächlich ausgeübt wurde.

34 Bezahlung mit Scheck, Wechsel oder Lastschrift

Erhalten Sie einen Scheck oder einen Wechsel oder ziehen Sie Ihre Forderung per Lastschrift ein, ist erst bezahlt, wenn die tatsächliche Gutschrift auf Ihrem Konto erfolgt ist. Erfolgt die tatsächliche Gutschrift innerhalb eines Zeitraums von fünf Bankarbeitstagen nach dem im Versicherungsschein genannten Zeitraum nach der ursprünglichen Fälligkeit, ist diese Verspätung unbeachtlich, wenn sie auf technischen Fehlern beruht.

35 Einzelrisiko

Jeder Ihrer Kunden stellt ein Einzelrisiko dar.

36 Entschädigungsleistung

Eine Entschädigungsleistung ist jede Leistung, mit welcher wir Ausfälle Ihrer Forderungen gegen Ihren Kunden ersetzen.

37 Jahresnettobeitrag für die vereinbarte Grunddeckung

Den Jahresnettobeitrag für die vereinbarte Grunddeckung entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Darin enthalten sind die Zu- und Abschläge aufgrund individueller Vereinbarungen ohne Berücksichtigung der Zuschläge nach Ziffer 15 und ohne eine mögliche Beitragsrückvergütung nach Ziffer 16.

38 Kreditmitteilung

Eine Kreditmitteilung ist eine gesonderte Mitteilung von uns über die Einräumung einer Versicherungssumme für Ihren Kunden, die Herauf- oder Herabsetzung einer solchen Versicherungssumme oder die Aufhebung einer Versicherungssumme. Zur Einräumung oder Veränderung einer Versicherungssumme können Sie einen Antrag stellen. Die Grundlage unserer Kreditmitteilung ist eine Bonitätsprüfung.

39 Lebenspartner

Die Definition des Begriffs des Lebenspartners ergibt sich aus den Regelungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Als eingetragene Lebenspartnerschaft gilt auch eine der Partnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbare Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten.

40 Maximale Fälligkeit

Die maximale Fälligkeit bezeichnet den Zeitpunkt, zu welchem eine in Rechnung gestellte Forderung für Lieferungen oder Leistungen spätestens fällig sein muss. Zur Ermittlung der maximalen Fälligkeit ist der Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung maßgeblich. Bei einem Leistungszeitraum oder bei mehreren Lieferungen oder Leistungen kommt es auf jede einzelne Lieferung oder Leistung an. Maßgeblich ist immer das Fälligkeitsdatum. Wann Sie Ihre Rechnung stellen, ist unbeachtlich.

Beispiel:

Lieferungen oder Leistungen:	01.06.2020 bis 15.06.2020
Datum der Rechnung:	15.10.2020
Fälligkeit der Forderung:	01.11.2020
Zur maximalen Fälligkeit vereinbarter Zeitraum:	6 Monate

Sie haben mit Ihrem Kunden für die Forderung eine Fälligkeit zum 01.11.2020 vereinbart. Dieser Zahlungstermin überschreitet den Zeitpunkt der maximalen Fälligkeit (01.12.2020 bis 15.12.2020) nicht. Auf das Datum der Rechnung kommt es nicht an.

Beispiel:

Lieferung oder Leistung zur Abschlagsrechnung:	01.05.2020
Fälligkeit der Abschlagsrechnung:	01.08.2020
Zur maximalen Fälligkeit vereinbarter Zeitraum:	6 Monate
Fälligkeit der Schlussrechnung:	01.12.2020

Sie haben mit Ihrem Kunden für die Abschlagsforderung eine Fälligkeit zum 01.08.2020 vereinbart. Dieser Zahlungstermin überschreitet den Zeitpunkt der maximalen Fälligkeit (01.11.2020) nicht. Die Fälligkeit der Schlussrechnung am 01.12.2020 hat für die Einhaltung der maximalen Fälligkeit keine Bedeutung, da die Lieferung oder Leistung vom 01.05.2020 bereits in der Abschlagsrechnung fällig gestellt wurde.

41 Mindestumsatz

Der Mindestumsatz setzt beiderseits erfüllte Verträge voraus: Sie haben für Ihren Kunden mindestens einmal bereits Lieferungen oder Leistungen erbracht. Diese wurden durch Ihren Kunden vollständig innerhalb des im Versicherungsschein genannten Zeitraums nach der ursprünglichen Fälligkeit bezahlt. Anzahlungen oder Teilzahlungen erfüllen die Voraussetzungen des Mindestumsatzes nicht.

42 Negative Zahlungserfahrung

Eine negative Zahlungserfahrung tritt ein, wenn Ihr Kunde eine Ihrer Forderungen nicht innerhalb des im Versicherungsschein genannten Zeitraums nach der ursprünglichen Fälligkeit vollständig bezahlt.

Beispiel:

Fälligkeit Ihrer Forderung:	01.06.2021
Im Versicherungsschein genannter Zeitraum zur negativen Zahlungserfahrung:	2 Monate

Wenn Ihr Kunde Ihre Forderung nicht bis spätestens zum 01.08.2021 vollständig bezahlt, tritt am 01.08.2021 eine negative Zahlungserfahrung ein.

43 Rechnung

Bei einer Rechnung handelt es sich um ein Dokument entsprechend § 14 Umsatzsteuergesetz. Sofern mit Ihrem Kunden vertraglich vereinbart, ist auch eine Abrechnung im Rahmen einer durch Ihren Kunden zu erstellenden Gutschrift möglich.

44 Regresserlöse

Regresserlöse sind alle Zahlungseingänge, die nach der Entschädigungsleistung erfolgen; unabhängig davon, wer den Zahlungseingang erhalten hat und aus welchem Grund der Zahlungseingang erfolgt.

Beispiel:

Nachdem wir Ihren Forderungsausfall entschädigt haben, konnten Sie Sicherheiten verwerten und einen Zahlungseingang in Höhe von 50.000 EUR erzielen. Dieser Zahlungseingang ist ein Regresserlös.

45 Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung im Rahmen der Warenkreditversicherung nach Teil A ist der Anteil an einem versicherten Forderungsausfall, der von Ihnen selbst zu tragen ist. Hierunter fällt auch eine Entschädigungsfranchise, welche in der Regel zusätzlich vereinbart werden kann.

46 Selbstprüfungsgrenze

Die Selbstprüfungsgrenze ist die Betragsgrenze, bis zu der Sie den Versicherungsschutz für einen Kunden auch ohne Festsetzung einer Versicherungssumme durch uns herstellen können, z. B. durch eine Auskunft oder eine entsprechende positive Zahlungserfahrung.

46.1 Kunden im unbenannten Bereich

Hierbei handelt es sich um die Kunden, für die Sie den Versicherungsschutz selbst, also ohne Festsetzung einer Versicherungssumme durch uns, herstellen.

Liegen die Voraussetzungen zur Herstellung des Versicherungsschutzes bis zur Selbstprüfungsgrenze vor, stellt die Selbstprüfungsgrenze gleichzeitig die Höchstgrenze für den Versicherungsschutz dar.

Andernfalls stellt die Grenze des vereinfachten Versicherungsschutzes die Höchstgrenze für den Versicherungsschutz dar.

Beispiel:

Forderungsausfall:	18.000 EUR
Selbstprüfungsgrenze:	20.000 EUR
Selbstbeteiligung:	20 %

Soweit die weiteren versicherungsvertraglichen Vereinbarungen für den Versicherungsschutz bis zur Höhe der Selbstprüfungsgrenze erfüllt sind, erfolgt eine Abrechnung auf Basis des versicherten Betrags unterhalb der Selbstprüfungsgrenze.

Entschädigung: 14.400 EUR (18.000 EUR abzgl. 3.600 EUR Selbstbeteiligung).

Beispiel:

Forderungsausfall:	25.000 EUR
Selbstprüfungsgrenze:	20.000 EUR
Selbstbeteiligung:	20 %

Soweit die weiteren versicherungsvertraglichen Vereinbarungen für den Versicherungsschutz bis zur Höhe der Selbstprüfungsgrenze erfüllt sind, erfolgt eine Abrechnung auf Basis der Selbstprüfungsgrenze.

Entschädigung: 16.000 EUR (20.000 EUR abzgl. 4.000 EUR Selbstbeteiligung).

46.2 Kunden im benannten Bereich

Hierbei handelt es sich um Kunden, für die wir auf Ihren Antrag hin eine Versicherungssumme festgesetzt haben. Die Versicherungssumme stellt in jedem Fall die Höchstgrenze für den Versicherungsschutz dar.

Beispiel:

Forderungsausfall: 80.000 EUR
Festgesetzte Versicherungssumme: 100.000 EUR
Selbstbeteiligung: 20 %

Soweit die weiteren versicherungsvertraglichen Vereinbarungen für den Versicherungsschutz erfüllt sind, erfolgt eine Abrechnung auf Basis des versicherten Forderungsausfalls.

Entschädigung: 64.000 EUR (80.000 EUR abzgl. 16.000 EUR Selbstbeteiligung).

Beispiel:

Forderungsausfall: 200.000 EUR
Festgesetzte Versicherungssumme: 100.000 EUR
Selbstbeteiligung: 20 %

Soweit die weiteren versicherungsvertraglichen Vereinbarungen für den Versicherungsschutz erfüllt sind, erfolgt eine Abrechnung auf Basis der festgesetzten Versicherungssumme.

Entschädigung: 80.000 EUR (100.000 EUR abzgl. 20.000 EUR Selbstbeteiligung).

Beispiel:

Forderungsausfall: 25.000 EUR
Selbstprüfungsgrenze: 20.000 EUR
Festgesetzte Versicherungssumme: 10.000 EUR
Selbstbeteiligung: 20 %

Die weiteren versicherungsvertraglichen Vereinbarungen für den Versicherungsschutz sind erfüllt, auch die bis zur Höhe der Selbstprüfungsgrenze. Die festgesetzte Versicherungssumme stellt jedoch die Obergrenze für den Versicherungsschutz dar. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der festgesetzten Versicherungssumme.

Entschädigung: 8.000 EUR (10.000 EUR abzgl. 2.000 EUR Selbstbeteiligung).

47 Sitz Ihres Kunden

Der Sitz Ihres Kunden ergibt sich ausschließlich aus der Eintragung in dem zuständigen Register des Hauptsitzes oder der Hauptverwaltung. Eine Verlagerung des Sitzes ohne Eintragung als neuer Hauptsitz oder neue Hauptverwaltung in das örtlich zuständige Handelsregister des tatsächlichen Sitzes begründet keinen Sitz im Sinne dieser Bedingungen. Auch durch Niederlassungen oder örtliche Tätigkeitsschwerpunkte verlagert sich der Sitz nicht.

48 Ursprüngliche Fälligkeit

Die ursprüngliche Fälligkeit ist der zwischen Ihnen und Ihrem Kunden vereinbarte und im Vertrag oder auf der Rechnung dokumentierte Zahlungstermin für eine Forderung. Nachträgliche Veränderungen dieses Zahlungstermins werden nicht berücksichtigt. Fehlt eine Vereinbarung zum Fälligkeitstermin in Textform, gilt die gesetzliche Fälligkeit.

49 Versicherungsjahr**49.1 Vollständiges Versicherungsjahr**

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten.

49.2 Rumpffjahr

Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt.

49.3 Folgende Versicherungsjahre

Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

49.4 Beginn und Ende eines Versicherungsjahrs

Das erste Versicherungsjahr beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Vertragsbeginn und endet mit der darauf folgenden ersten Hauptfälligkeit. Die folgenden Versicherungsjahre beginnen und enden jeweils mit der im Versicherungsschein genannten Hauptfälligkeit.

49.5 Beispiel

Hauptfälligkeit: 01.10.
2-Jahres-Vertrag
Vertragsbeginn: 01.06.2020, 00:00 Uhr
Vertragsablauf: 01.10.2022, 00:00 Uhr.
1. Versicherungsjahr: 01.02.2020 (Beginn) bis 01.10.2020, 00:00 Uhr = 8 Monate = Rumpffjahr.
2. Versicherungsjahr: 01.10.2020 (Beginn) bis 01.10.2021, 00:00 Uhr = 12 Monate.
3. Versicherungsjahr: 01.10.2021 (Beginn) bis 01.10.2022, 00:00 Uhr = 12 Monate.

50 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist die Höchstsumme der Gesamtforderung gegen einen einzelnen Kunden, die versicherbar ist.

Beispiel:

Wir haben auf Ihren Antrag hin durch eine Kreditmitteilung einen Betrag in Höhe von 50.000 EUR festgesetzt. Bei diesem Betrag handelt es sich um die Versicherungssumme.

Beispiel:

Die Selbstprüfungsgrenze beträgt 20.000 EUR. Es wurde keine Versicherungssumme festgesetzt. Die Selbstprüfungsgrenze stellt in diesem Fall die Versicherungssumme dar.